

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 1. 10. 2014

Nummer 34

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 12. 9. 2014, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	611	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 12. 9. 2014, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	612	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 19. 9. 2014, Änderung der Satzung des „St. Nicolai-	613
C. Finanzministerium		stifts Neustadt a. Rbge.“	
RdErl. 24. 9. 2014, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Künstliche Befruchtung	612	Landeswahlleiterin	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 24. 9. 2014, Sitzübergang im Niedersächsischen Land-	613
Erl. 17. 9. 2014, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Neubekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2012 aufgrund veränderter Bevölkerungszahlen durch den Zensus 2011	612	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
84200		Bek. 1. 10. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Löninger Mühlenbaches im Landkreis Cloppenburg	613
RdErl. 24. 9. 2014, Baugebührenordnung; Preisindexzahl ...	612	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
20220		Bek. 17. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norzinco GmbH, Goslar)	614
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 18. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wehrte Biogas GmbH & Co. KG, Goslar)	614
F. Kultusministerium		Bek. 22. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Mucha Containerdienst GmbH, Lahstedt)	614
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 23. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Rosdorf)	615
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 18. 9. 2014, Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser	612	Bek. 16. 9. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH Co. KG)	615

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 12. 9. 2014 – 203-11700-5 GRC –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Georgios Arnaoutis am 11. 9. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ekaterini Dimakis, am 29. 11. 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 12. 9. 2014 — 203-11700-5 NLD D —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande ernannten Herrn Ton Lansink am 11. 9. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hendrik Jan Voskamo, am 4. 10. 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 612

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Künstliche Befruchtung****RdErl. d. MF v. 24. 9. 2014 — VD3-03541/0-1 —**— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 51; 2013 S. 344)
— **VORIS 20444** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 24. 9. 2014 wie folgt geändert:

Der Nummer 1.5 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„In dem Fall einer Insemination im Spontanzyklus ist die Inanspruchnahme einer Beratung nicht verpflichtend.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 612

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Erstattung der Fahrgeldausfälle
im Nahverkehr nach dem SGB IX;
Neubekanntmachung des Prozentsatzes
für das Kalenderjahr 2012 aufgrund veränderter
Bevölkerungszahlen durch den Zensus 2011****Erl. d. MS v. 17. 9. 2014 — 102-43210/5.1.0 —**— **VORIS 84200** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Aufgrund des § 148 Abs. 4 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. 12. 2012 (BGBl. I S. 2598), wird bekannt gemacht:

1.1 Der aufgrund veränderter Bevölkerungszahlen durch den Zensus 2011 neu berechnete Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2012 beträgt 2,85.

1.2 Von den Aufwendungen entfallen gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX in der bis zum 31. 12. 2012 geltenden Fassung ein Anteil von 1,34 % auf den Bund und ein Anteil von 98,66 % auf das Land.

2. Dieser Erl. tritt am 17. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 612

Baugebührenordnung; Preisindexzahl**RdErl. d. MS v. 24. 9. 2014 — 53 05301 —**— **VORIS 20220** —

Bezug: RdErl. v. 3. 9. 2014 (Nds. MBl. S. 586)
— **VORIS 20220** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2014 wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „vom 19. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 176)“ durch die Worte „vom 4. 9. 2014 (Nds. GVBl. S. 258)“ ersetzt.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 612

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Entgeltordnung des
Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser****Erl. d. ML v. 18. 9. 2014 — 102-65220-5 (2) —**— **VORIS 79300** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 10. 12. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 38)
— **VORIS 79300** —

1. Fischereirecht des Landes Niedersachsen an der Unterweser

Unterhalb der Stadtgrenze Bremens ist die Unterweser gemäß Anlage 1 zu § 16 Abs. 3 Nds. FischG Küstengewässer. In Abweichung von der allgemeinen Norm besteht für diesen Bereich keine Möglichkeit zum freien Fischfang. Das Fischereirecht besteht seit 1946 für das Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger der Freistaaten Preußen und Oldenburg, die ihre Rechte auf mindestens 1914 bzw. 1852 datieren. Das Fischereirecht erstreckt sich auf den niedersächsischen Teil der Unterweser von der Stadtgrenze gegen Bremen im Süden sowie im Norden auf der linken Weserseite (ehemals oldenburgisch) bis zu der Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm in Blexen und dem Kirchturm in Wulsdorf und auf der rechten Weserseite (ehemals preußisch) bis zu der Verbindungslinie zwischen den Kirchtürmen Cappel und Langwarden. Zu dem Fischereirecht zählen u. a. auch Teile der Hunte und sonstige Seitenarme der Weser. Die exakte Beschreibung dieser Flächen ist den u. g. Bedingungen für den Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

Die Fischereirechte des Landes sind bestmöglich zu nutzen. Im Fall der Unterweser geschieht dies in bewährter Weise durch Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen. Hierbei handelt das Land privatrechtlich.

Der Fischereierlaubnisschein nach § 57 Nds. FischG wird vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven, Fischkai 31, 27572 Bremerhaven, Tel. 0471 97254-0, ausgestellt. Der Fischereierlaubnisschein wird unter Bedingungen erteilt, denen das ML zugestimmt hat.

2. Entgelt für den Fischereierlaubnisschein

Ein Fischereierlaubnisschein gilt jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres, unabhängig vom Tag seiner Ausstellung. Hier von abweichend gilt die Gastanglerkarte für die Dauer eines Monats, beginnend mit dem Tag der Ausstellung oder dem ersten Tag ihrer Gültigkeit.

Für den Fischereierlaubnisschein sind folgende Entgelte zu erheben:

Große Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: — 20 Aalreusen (Kunststoffkorb) oder — 10 Garnreusen mit einer Bügelhöhe bis 50 cm oder — 5 Garnreusen mit einer Bügelhöhe von mehr als 50 cm sowie — 1 Hamen mit maximal 2 m Kantenlänge, 5 Handangeln sowie alle anderen erlaubten Fanggeräte der Mittleren Fischereikarte (ohne die Reusen)	75 EUR
Mittlere Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: — 4 Garnreusen mit einer Bügelhöhe bis 50 cm oder — 2 Garnreusen mit einer Bügelhöhe bis 100 cm sowie — 5 Handangeln und eine Grundschnur mit bis zu 100 Haken — 1 Podder/Piere — 1 Senke bis 1 qm	40 EUR
Kleine Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: 5 Handangeln, 1 Podder/Piere, 1 Senke bis 1 qm	30 EUR
Fischereikarte für Schülerinnen und Schüler (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) mit den Fanggeräten der Kleinen Fischereikarte; nach dem vollendeten 16. Lebensjahr ist eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen. Weitere Vergünstigungen gibt es bei dieser Fischereikarte nicht.	15 EUR
Gastanglerkarte mit den Fanggeräten der Kleinen Fischereikarte	20 EUR

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das
Staatliche Fischereiamt Bremerhaven

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 612

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung des „St. Nicolaistifts Neustadt a. Rbge.“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 19. 9. 2014
— 11741-N 04 —**

Mit Schreiben vom 18. 9. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung des „St. Nicolaistifts Neustadt a. Rbge.“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 20 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind namentlich die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die ideelle und materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere die Betreuung alter Menschen i. S. der christlichen Nächstenliebe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen verwirklicht.

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 613

Landeswahlleiterin

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 24. 9. 2014
— LWL 11412/3.7 —**

Frau Ina Korter, die aufgrund des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bek. vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 84), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Regina Asendorf, Dipl.-Agraringenieurin, wohnhaft in 30880 Laatzen, Am Südtor 35 (Nummer 21 des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 613

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Löninger Mühlenbaches im Landkreis Cloppenburg

Bek. d. NLWKN v. 1. 10. 2014 — 62023/331/14 —

Bezug: Bek. v. 11. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 18)

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Löninger Mühlenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Lönningen, der Gemeinden Lastrup und Cappeln und der Stadt Cloppenburg und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3113, 3114, 3213, 3212) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 6) werden beim

Landkreis Cloppenburg,
Eschstraße 29,
49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung wird die „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Löninger Mühlenbaches und des Bunner-Hamstruper Moorbaches im Landkreis Cloppenburg“ (siehe Bezugsbekanntmachung) hinsichtlich des Löninger Mühlenbaches aufgehoben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes angeordnet. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ebenfalls beim Landkreis Cloppenburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Cloppenburg,
Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 613

**Die Anlagen sind auf den Seiten 616—619
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Norzinco GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 9. 2014
— BS 14-031 —**

Die Firma Norzinco GmbH Harzer Zinkoxide, Landstraße 93, 38644 Goslar, hat mit Schreiben vom 6. 5. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb eines Schmelzofens mit Filteranlage beantragt. Die Anlage dient der Herstellung von Zinkoxid.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 614

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wehrte Biogas GmbH & Co. KG, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 9. 2014
— BS 14-068 —**

Die Firma Wehrte Biogas GmbH & Co. KG, Obere Wiesenstraße 3, 38690 Vienenburg, hat mit Schreiben vom 25. 6. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Immenrode beantragt. Die Erweiterung besteht im Wesentlichen in der Erhöhung der Einsatz-

stoffe und der Erhöhung der Rohgasproduktion sowie der Errichtung eines weiteren Gärrestbehälters und dem Austausch des BHKW-Motors gegen einen leistungsstärkeren Motor.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 614

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Mucha Containerdienst GmbH, Lahstedt)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 9. 2014
— G/13/029 —**

Die Mucha Containerdienst GmbH, Bierstraße 124/126, 31246 Lahstedt, hat mit Schreiben vom 8. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung des Kataloges der Abfallschlüssel beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 614

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Rosdorf)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 9. 2014
— G/13/021 —**

Die Firma Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf, hat mit Schreiben vom 4. 6. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Rosdorf beantragt. Die Erweiterung besteht in der Errichtung von drei weiteren Gärrestbehältern und der Erweiterung der Fahriloanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 615

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 9. 2014
— 31200-40211-7.2.1-18 —**

Die Firma Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH Co. KG, Brägeler Straße 110, 49393 Lohne, hat mit Schreiben vom 27. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag auf dem Grundstück in 49393 Lohne, Flurstücke 256, 257/1, 257/2, 262, 263/4, 263/5, 264/17, 264/19, 264/20, 264/21, 266/3, 266/6, 266/11, 266/16, 277/1, Flur 22, Gemarkung Lohne, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der täglichen Schlachtleistung von 320 000 Stück Geflügel pro Tag auf 432 000 Stück pro Tag bzw. von 864 t auf 1 166,40 t pro Tag. Außerdem soll eine Produktionswasseraufbereitungsanlage gebaut und betrieben werden.

Die beantragten Maßnahmen sollen unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 9. 10. bis zum 10. 11. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie	
- **Stadt Lohne**, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, Zimmer 212,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
	14.30 bis 17.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 04442 886-0 erfolgen.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt **am 9. 10. 2014** und endet mit Ablauf des **24. 11. 2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der oder des Einwendenden deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der **Erörterungstermin** statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins **am 14. 1. 2015**, ab 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, erörtert. Sollte die Erörterung am 14. 1. 2015 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

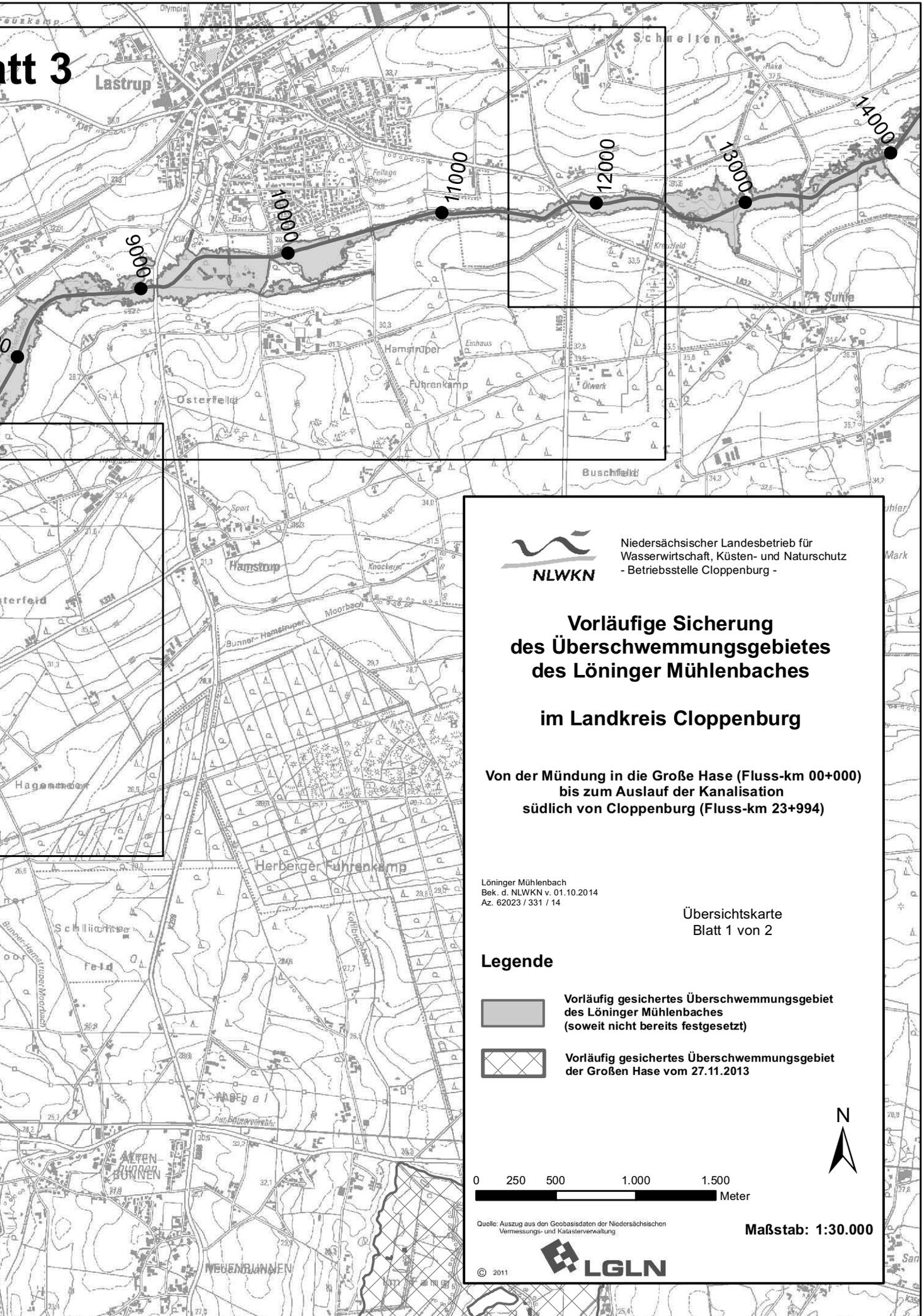
Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 34/2014 S. 615



Blatt 3



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Cloppenburg -

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Löniger Mühlenbaches
im Landkreis Cloppenburg**

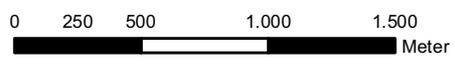
Von der Mündung in die Große Hase (Fluss-km 00+000)
bis zum Auslauf der Kanalisation
südlich von Cloppenburg (Fluss-km 23+994)

Löniger Mühlenbach
Bek. d. NLWKN v. 01.10.2014
Az. 62023 / 331 / 14

Übersichtskarte
Blatt 1 von 2

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Löniger Mühlenbaches (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Großen Hase vom 27.11.2013

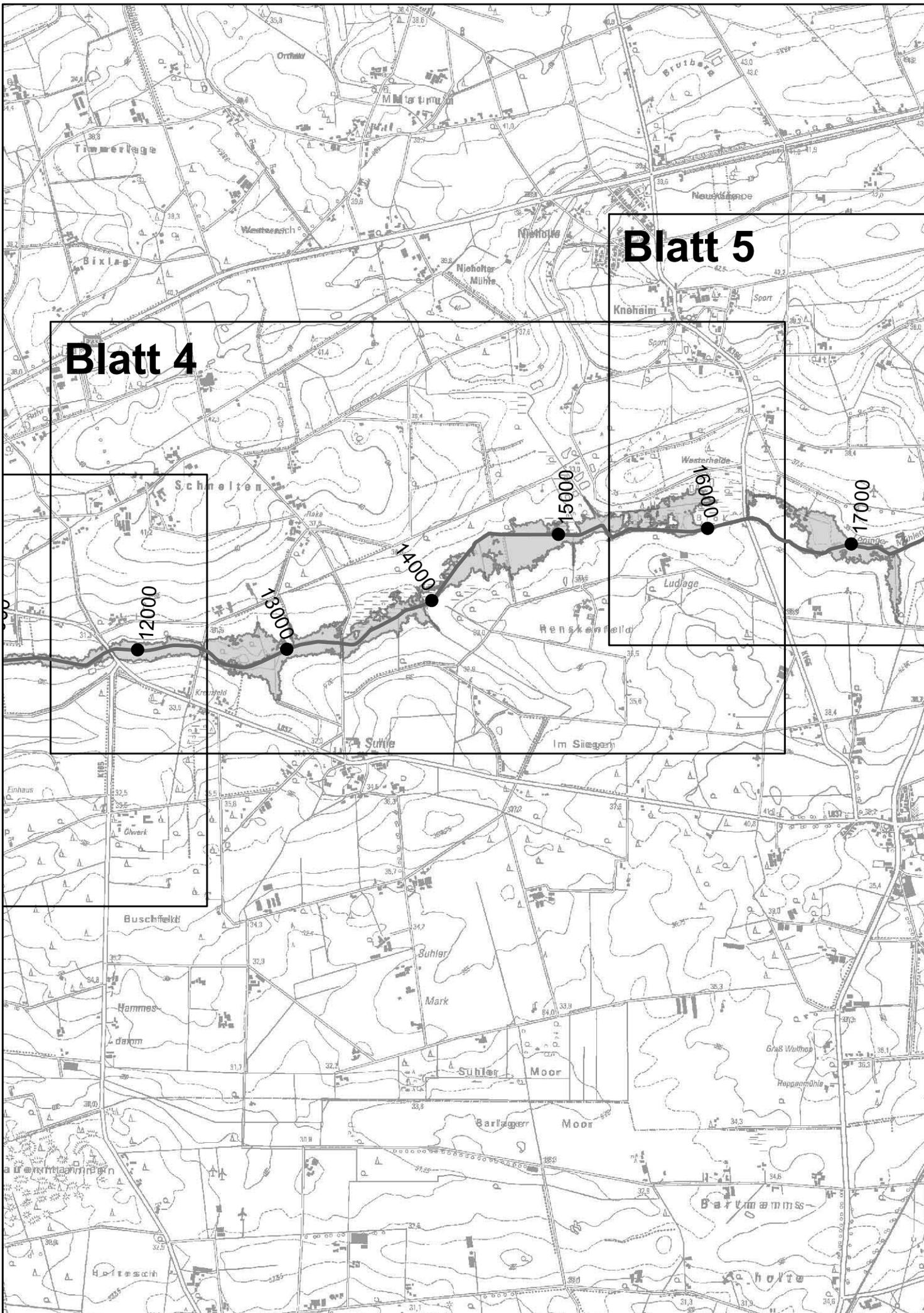


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab: 1:30.000



© 2011



Blatt 4

Blatt 5

12000

13000

14000

15000

16000

17000

Schnelten

Knohain

Suhle

Henskenfeld

Buschfeld

Suhler

Mark

Suhler

Barlager

Moore

Bartmanns

Schulte

Timmerlage

Bixlar

Westesch

Niehofen

Niehofen

Mühle

Brubehn

Neusiedel

Sport

Westerholde

Ludlage

Im Siegen

Krenfeld

Flake

Einhaus

Ohwerk

Hammes

dam

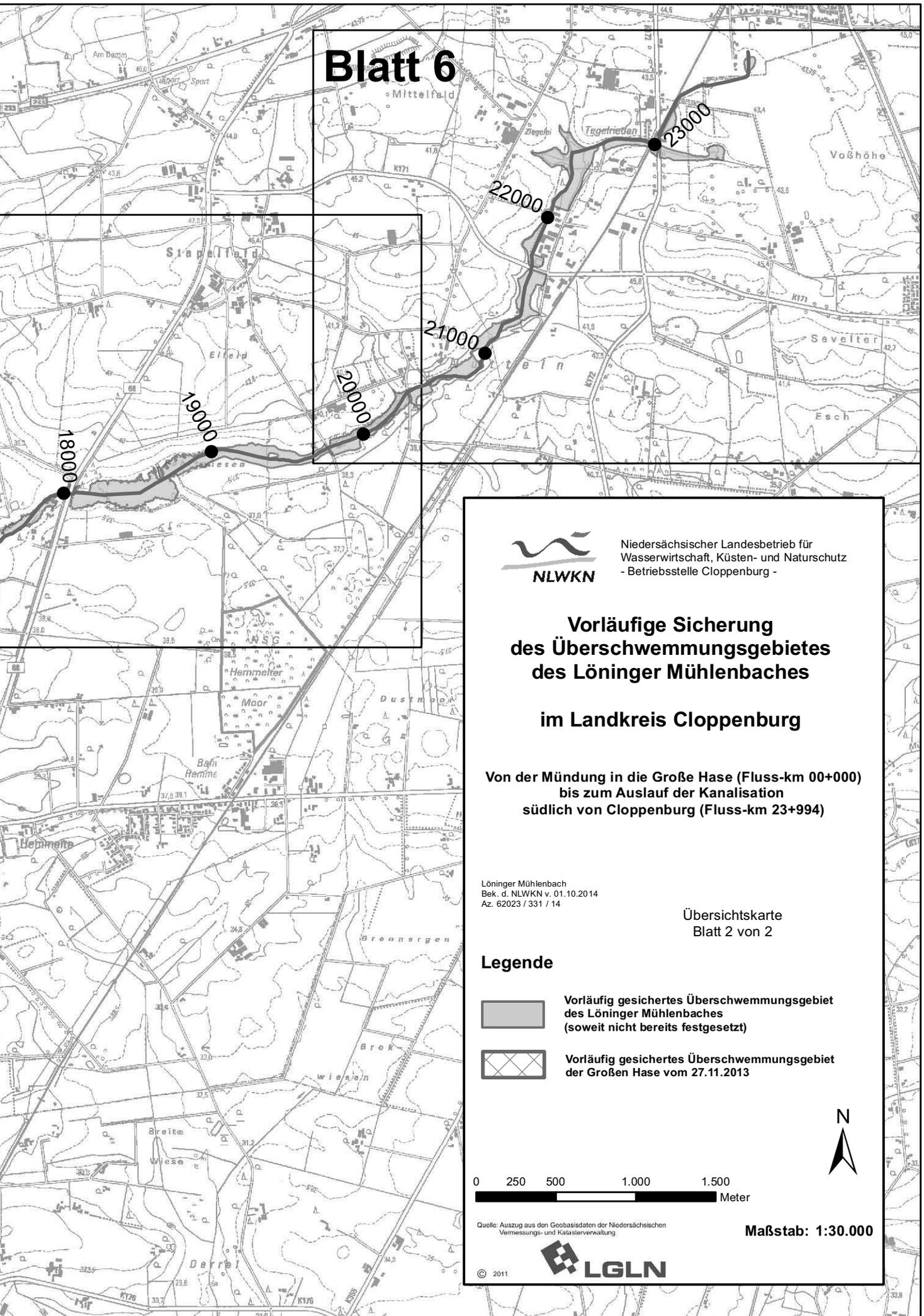
Graß Wulpha

Hoppenmühle

Hartesch

Schulte

Blatt 6



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Cloppenburg -

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Löniger Mühlenbaches

im Landkreis Cloppenburg

Von der Mündung in die Große Hase (Fluss-km 00+000)
bis zum Auslauf der Kanalisation
südlich von Cloppenburg (Fluss-km 23+994)

Löniger Mühlenbach
Bek. d. NLWKN v. 01.10.2014
Az. 62023 / 331 / 14

Übersichtskarte
Blatt 2 von 2

Legende

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
des Löniger Mühlenbaches
(soweit nicht bereits festgesetzt)

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
der Großen Hase vom 27.11.2013



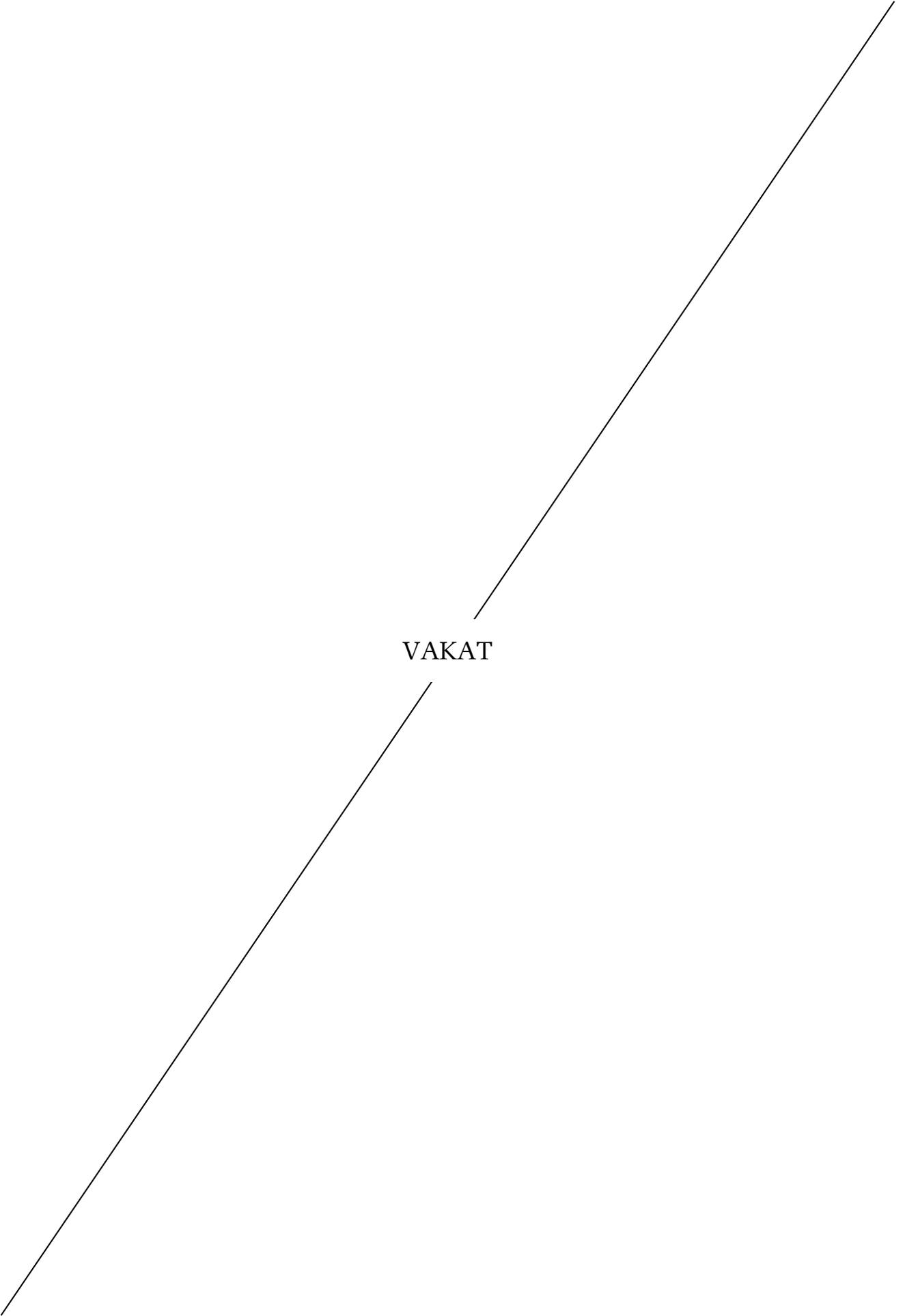
0 250 500 1.000 1.500
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab: 1:30.000



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG